

Förderantrag - Ladeinfrastruktur

Förderprogramm Elektromobilität im Rahmen des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM)
Förderrichtlinie Elektromobilität vom 01.02.2020

Förderantrag per **Email** an emobil.rgu@muenchen.de

oder alternativ an die postalische Adresse¹

I. Verpflichtende Angaben zur Antragstellerin/ zum Antragsteller

Privatperson	<input type="checkbox"/>	Gemeinnützige Organisation	<input type="checkbox"/>
Unternehmen	<input type="checkbox"/>	Wohnungseigentümergeinschaft	<input type="checkbox"/>
Freiberuflich Tätiger	<input type="checkbox"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>
Vorname / Nachname	<input type="text"/>		
Firmenbezeichnung	<input type="text"/>		
Straße / Hausnr.	<input type="text"/>		
PLZ / Ort	<input type="text"/>		
Telefonnummer	<input type="text"/>		
Email	<input type="text"/>		

Abweichende Angaben zum Ansprechpartner:

Vorname / Nachname	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>
Email	<input type="text"/>

Wichtiger Hinweis: Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Checkliste Seite 2 des Antrages) eingereicht haben. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

¹Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UVO 22 – Sachgebiet Elektromobilität
Bayerstraße 28a
80335 München

S-Bahn: S1 bis S8
Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbrücke
U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5
Haltestelle Hauptbahnhof
Straßenbahn: Linien 18,19
Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse
Bus: Linie 58
Haltestelle Holzkiirchner Bahnhof

Internet:
<http://www.muenchen.de/emobil>

II. Geplante/ s Vorhaben

Hiermit wird eine Förderung nach dem o.g. Förderprogramm für folgende geplante – noch nicht begonnene – Maßnahme(n) beantragt (bitte entsprechende Felder der Tabelle ausfüllen):

Bitte beachten Sie:

Gefördert werden Ladepunkte einer am Netz fest installierten Ladestation, die das Laden mit Ladebetriebsart 3 oder 4 ermöglichen gemäß DIN EN 61851-1.

Selbstgebaute Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig.

Die Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet München liegen.

Als Ladestandard sind CHAdeMO und CCS (Combined Charging System) förderfähig, als Steckerarten Typ 1, Typ 2, Combo 2 und CHAdeMO.

Pro Antragstellerin/ Antragsteller und Kalenderjahr werden maximal 10 Ladepunkte gefördert.

Typ der Ladeinfrastruktur	Anzahl der Ladepunkte	Anschaffungsart	
		Kauf	Leasing
Wallbox (bis einschließlich 22 kW)	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Normalladesäule (bis einschließlich 22 kW)	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schnelladesäule (ab 22 kW)	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zukünftige(r) Standort(e) der Ladeinfrastruktur

Straße / Hausnr.:

PLZ, Ort: Anzahl der Ladepunkte :

Straße / Hausnr.:

PLZ, Ort: Anzahl der Ladepunkte :

Gesamtzahl Ladepunkte davon öffentlich zugänglich

Checkliste Maßnahme „Ladeinfrastruktur“

Dem unterschriebenen Förderantrag zur Förderung von Ladeinfrastruktur sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- Detailliertes **Angebot** oder **detaillierte Beschreibung** der geplanten Ladeinfrastruktur (Auch als Internetausdruck der jeweiligen Modellseite des Herstellers möglich)
- Stromliefervertrag als Nachweis über den Bezug von Ökostrom am Standort der Ladeinfrastruktur

Nur für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG):

- Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung.
- Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde.
- Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Ladeinfrastruktur errichtet werden soll, im Stadtgebiet München liegt.

III. Angaben zu früheren Förderanträgen

Die Antragstellerin/ der Antragsteller versichert, dass sie/ er eine Förderung nach dem Förderprogramm Elektromobilität der Landeshauptstadt München

bisher nicht erhalten hat erhalten hat beantragt hat

Bewilligungsbescheid Datum, Nr.

Antrag vom:

IV. Förderbedingungen

„**Antrag vor Auftrag**“: Zuschussfähig sind nur Vorhaben, für welche vor dem Zeitpunkt der Bestellung/ des Abschlusses des Kauf- bzw. Leasingvertrags bzw. vor der Auftragserteilung zur Errichtung der Ladestation die Antragstellerin/ der Antragsteller eine Eingangsbestätigung von der Fördergeberin erhalten hat. Dies bedeutet, dass mit dem Vorhaben vorher nicht begonnen werden darf.

Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie die Einholung von Kostenangeboten sind Bestandteil der vorausgehenden Planung und zählen nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist sich bewusst, dass eine Förderung nur nach Maßgabe der Förderrichtlinie Elektromobilität (Inkrafttreten zum 01.01.2020) im Rahmen des in IHFEM erfolgen kann. Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

Doppelförderung

- Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller darf für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen (Mittel des Bundes oder des Freistaates Bayern) beantragt oder erhalten haben und auch in Zukunft keinen weiteren Antrag auf öffentliche Förderung stellen. Wird gegen das Verbot der Doppelförderung verstoßen, sind die gesamten städtischen Fördermittel zurückzuzahlen.

Haltedauer:

Bitte beachten Sie: Die Haltedauer von 3 Jahren beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags. Für Leasingladeinfrastruktur beginnt die Haltedauer mit dem Beginn des Leasingvertrages (s. Ziff. 2.1 (4) der Förderrichtlinie).

- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, einen vorzeitigen Verkauf bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der Haltedauer der Ladeinfrastruktur im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin schriftlich zu melden. Der Förderbetrag ist anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag ab diesem Zeitpunkt mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Wenn eine geförderte Ladeinfrastruktur vor Ablauf der Haltedauer aufgrund eines Schadens nicht mehr ihre Funktion erfüllen kann, ist die Fördersumme anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ist berechtigt, einen weiteren Förderantrag nach Maßgabe der einschlägigen Förderrichtlinie zu stellen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles die geförderte Ladeinfrastruktur durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Seriennummer der neuen Ladeinfrastruktur der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Standort

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München errichtet werden.
- Die Ladeinfrastruktur ist auf Privatgrund zu errichten. Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.

- Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat aus Gründen der Verkehrssicherheit sicherzustellen, dass auch das Aufladen von Fahrzeugen auf nicht öffentlichem Privatgrund erfolgt. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, alle öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften zur Errichtung und zum Betrieb der Ladeinfrastruktur einzuhalten.

Sonstiges

- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, für den Zeitraum der Haltedauer den mitgeschickten Aufkleber „München emobil“ auf dem Förderobjekt/ den Förderobjekten sichtbar anzubringen.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch 100% regenerative Energien versorgt werden.
- Auf Verlangen muss der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien über den Zeitraum der Haltedauer von der Antragstellerin/ dem Antragsteller nachgewiesen werden.
- Bei Antragstellung durch Contractoren (Betreiber/-innen der Ladeinfrastruktur) ist der Contracting-Nehmer im Contracting-Vertrag darauf hinzuweisen, dass eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch genommen wird.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, als Gebäudeeigentümerin/ als Gebäudeeigentümer den durch Zuschüsse abgedeckten Teil der Kosten für die Ladeinfrastruktur nicht auf die Mieten umzulegen.
- Die Kosten für ein Lastmanagementsystem nach Ziff. 2.2 (1) der Förderrichtlinie sind nur dann anteilig förderfähig, wenn sowohl die Ladeeinrichtung wie auch das daran zu ladende E-Fahrzeug eine Ladeleistung von 0 – 11 kW abbilden können.
- Die erstellte oder verstärkte Netzanschlussleistung muss in einem nachvollziehbaren und technisch angemessenen Verhältnis zur Leistungsaufnahme der parallel beantragten Ladeeinrichtung(en) stehen.
- Die vertraglich vereinbarte Leistung(-serhöhung) muss ausschließlich für die Ladeinfrastruktur vorgehalten werden.
- Der Antragstellerin/ dem Antragsteller ist bekannt, dass über ihr/ sein Vermögen/ das Vermögen des Unternehmens bis zur Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein darf.
- Die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie zum Münchner Förderprogramm Elektromobilität können jederzeit vor Ort durch die Landeshauptstadt München oder eine von ihr beauftragte oder bevollmächtigte Person überprüft werden. Auch dem städtischen Revisionsamt sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband steht ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dritte können als Sachverständige zur Prüfung herangezogen werden.

V. De-Minimis-Regelung

Der beantragte Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt. Ihre De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR im Straßentransportsektor) nicht überschreiten.

VI. Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u.a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Eingangsbestätigung noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Eingangsbestätigung noch vorzulegenden Verwendungsnachweis,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind,
- Tatsachen, durch die Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Ich beantrage die Förderung des/ der oben beschriebenen geplanten Vorhabens/ Vorhaben und versichere, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Die Förderrichtlinie Elektromobilität vom 01.01.2020 im Rahmen des IHFEM habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit den dortigen Verpflichtungen einverstanden.

Ort, Datum



Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

VII. Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard/ Scientology

Nach städtischen Vorgaben ist die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard abzugeben.

Mit ihrer/ seiner Unterschrift erklärt die Antragstellerin/ der Antragsteller, dass sie/ er keine Inhalte oder Methoden und auch keine Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet und sie/ er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

Ort, Datum



Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

VIII. Weitergabe des Standorts der Ladeinfrastruktur

Ich bin damit einverstanden, dass

- die im Förderantrag unter Punkt II. angegebenen technischen Daten sowie der genannte Standort/ die genannten Standorte von der Landeshauptstadt München/ Referat für Gesundheit und Umwelt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden können.
- die im Förderantrag unter Punkt II. angegebenen technischen Daten sowie der genannte Standort/ die genannten Standorte an Bundes- bzw. Landesbehörden zum Zwecke deren Öffentlichkeitsarbeit weitergegeben werden können.

Im Falle Ihres Einverständnisses bitten wir, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, ist dies für Ihren Förderantrag unschädlich.

Ort, Datum



Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

De-minimis-Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

Zu beachtende Erläuterungen:

Unser finanzieller Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt.

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen in geringem Umfang, die dadurch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen einzelnen Unternehmen haben. Sie müssen daher von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßengüterverkehrsgewerbe) nicht überschreiten. Als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet.

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen (Diese Angaben sind von allen Antragstellern zu machen – bitte beachten sie das gesonderte Formular für WEGs)

Siehe Seite 1 (I.)

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig: Ja Nein

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

3. Erklärung

Die Antragstellerin / der Antragsteller bestätigt hiermit, dass sie / er bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihr / ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

keine folgende

Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat / haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen²,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³,
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵,
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁶ und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁷, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 EUR aufweisen (bitte nur den 300.000 EUR übersteigenden Betrag angeben).

Datum des Bewilligungsbescheids / der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR

Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Förderprogramm Elektromobilität, unverzüglich mitzuteilen, sofern sie vor Erlass des Förderbescheids für die beantragte Förderung bekannt werden.



Ort, Datum

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers

1 Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013
 2 Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006
 3 Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013
 4 Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007
 5 Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014
 6 Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007
 7 Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Betroffene Person: Siehe Seite 1 (I.)

Ich willige ein, dass die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, SG Elektromobilität (RGU-UVO22), folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Familienname, Titel, Anschrift
- Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Daten zum Förderobjekt (z. B. Hersteller, Modell)

zu folgendem Zweck erfasst und verarbeitet:

Abwicklung des Förderprogramms Elektromobilität der Landeshauptstadt München (z.B. Prüfung der Anträge, Berechnung der Zuschüsse, Erstellung der Förderbescheide)

Befragung im Rahmen einer Evaluation

Ich willige ein, dass die o.g. Daten an vom Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragte Evaluatoren zum Zwecke der Kontaktaufnahme für eine anonymisierte Befragung weitergegeben werden.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

Die Abgabe dieser Einwilligung ist freiwillig.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, so kann Ihr Förderantrag nicht bearbeitet werden.

Meine datenschutzrechtliche Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
SG E-Mobilität RGU-UVO22
emobil.rgu@muenchen.de
Bayerstr. 28a
80335 München

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum



Unterschrift der Person bzw. Personenfürsorgeberechtigten

Hinweise zur Datenschutzerklärung

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person,
Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln nach der Förderrichtlinie Elektromobilität der Landeshauptstadt München

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Umweltvorsorge, SG Elektromobilität (RGU-UVO22), Bayerstraße 28a, 80335 München, emobil.rgu@muenchen.de, Telefon 089 233 47711

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Burgstr. 4
80331 München
E-Mail: datenschutz@muenchen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden für folgende/n Zweck/e erhoben:

Abwicklung des Förderprogramms Elektromobilität der Landeshauptstadt München (z.B. Prüfung der Anträge, Berechnung der Zuschüsse, Erstellung der Förderbescheide)

Befragung im Rahmen einer Evaluation

Ihre Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

DSGVO Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und e)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- [IT@M](#), da die zentrale Datenverarbeitung für die LHM bei [IT@M](#) erfolgt;
- vom *RGU beauftragte Evaluatoren für Kontaktaufnahme für eine anonyme Befragung*

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung längstens 10 Jahre bei der Landeshauptstadt München gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7a. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Förderrichtlinie für Elektromobilität in der jeweils gültigen Fassung.

Die Landeshauptstadt München benötigt Ihre Daten, um ihren Förderantrag bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben:

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden
- Sollte nach Auszahlung des Förderbetrags die Einwilligung widerrufen werden muss der Förderbetrag gemäß der jeweils gültigen Förderrichtlinie zurückbezahlt werden.